

## **Auszug aus dem substanziellen Protokoll 190. Ratssitzung vom 31. Januar 2018**

**3725. 2017/281**

**Weisung vom 30.08.2017:**

**Finanzverwaltung, Finanzhaushaltverordnung, Neuerlass, Verordnung über die Haushaltsführung mit Globalbudgets sowie weitere Erlasse, Teilrevision, inkl. Ergänzung der Weisung vom 22.11.2017**

Antrag des Stadtrats

Es wird eine Finanzhaushaltverordnung (FHVO) gemäss Beilage 1 erlassen.

Referent zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsreferent:

**Michael Baumer (FDP):** *Die Verordnung ist sehr wichtig, weil sie den Umgang von Parlament und Stadtrat mit dem Budget regelt. Auslöser der Weisung ist die Änderung des Gemeindegesetzes und der Gemeindeverordnung des Kantons, die per 1. Januar 2018 in Kraft trat. Es wurde vieles verändert, unter anderem die Rechnungslegung. Man wechselt dabei auf das sogenannte «HRM2-Modell», dessen grössten Teil wir im Rahmen des Budget-Prozesses behandeln werden. Die rechtlichen Grundlagen sind aber jetzt hier zu regeln. Wir ersetzen damit die sogenannte Finanzverordnung, die heute die Kontrollverordnung und die Haushaltsverordnung beinhaltet. Es gibt drei wichtige Neuerungen und einige Anpassungen. Bei den Grundsätzen der Haushaltsführung haben wir bereits zwei neue Themen. Das erste sind die sogenannten Eigenwirtschaftsbetriebe. Bis anhin hat man von den geschlossenen Rechenkreisläufen gesprochen, diese werden jetzt Eigenwirtschaftsbetriebe. Bisherige sind die Blaue Zone, die Parkgebühr, drei im ERZ, Wasser, ewz, VBZ und neu gehören auch Restaurants und gemeinnützige Wohnungen dazu. Das sind Verwaltungen – es ist also nicht im Finanzvermögen, sondern im Verwaltungsvermögen. Es darf keine Gewinnablieferungen geben ohne rechtliche Grundlage. Deshalb haben wir auch in der letzten Budgetsitzung so viel Geld rausgenommen. Es braucht Kontinuität und einen Beschluss des Parlaments, der auf einer gesetzlichen Grundlage basiert, damit man kontinuierlich Geld aus den Rechenkreisen abführen kann. Die zweite Neuerung ist insbesondere der Liegenschaftenfonds. Die Idee ist, dass Gemeinden keine Reserven mehr binden dürfen. Die Stadt hat aber beim Kanton erreicht, dass es für Liegenschaften weiterhin möglich ist. Es geht dabei vor allem darum, dass man den Werterhalt durch die Mieten finanzieren kann. Dies geht aber nur bei Liegenschaften, die durch Dritte genutzt werden, also insbesondere nicht für IMMO-Liegenschaften. Wenn man das nicht so handhaben würde, müssten die Steuerzahler ungerechterweise am Schluss die Sanierungen zahlen und nicht die Mieter ihren Teil für werterhaltende Sanierungen übernehmen. Die grösste Neuerung in der Finanzverordnung ist das sogenannte Haushaltsgleichgewicht. Wir werden in der Budgetdebatte einige Male über den sogenannten mittelfristigen Ausgleich oder kurz «MIFRA» diskutieren. Die Idee ist, dass man über eine Periode ausgeglichen finanziert.*

*Wenn das nicht der Fall ist, muss der Steuersatz angepasst werden. Das ist die Vorgabe des Kantons, die uns dann doch ein bisschen Schwierigkeiten gemacht hat. Insbesondere weil eigentlich auch nicht vorgegeben ist, wie man diesen Ausgleich berechnen muss und dass man Umstände wie Eigenkapital oder Verschuldung eigentlich nicht in die Berechnung nehmen kann. Der Stadtrat hat uns beantragt, die Länge der Periode auf sieben Jahre anzusetzen. Es geht darum, dass man die bisherigen Rechnungen, die Budgetjahre und die Planjahre anschaut. Der Antrag des Stadtrats will, dass man drei abgeschlossene Rechnungen, das Budget, das man Ende des Jahres berät, und zusätzlich zwei Planjahre im voraus anschaut, damit man sieht, wie die Entwicklung ist, die dann null ergeben sollte. Das Problem aber ist, dass es immer wieder Ausschläge gibt, wie der sehr gute Rechnungsabschluss 2016, der dann plötzlich diesen Ausgleich verzerrt. Bei der neuen Idee des Stadtrats, die die RPK übernimmt, werden die Rechnungsjahre, die weiter weg sind, gewichtet. Die letzte Rechnung und die zwei Budgetjahre werden voll gewichtet. Die vorletzte Rechnung und das Planjahr vor zwei Jahren mit Faktor 0,8 und das Planjahr vor drei Jahren mit Faktor 0,6. Wenn man auf diese Art die letzten zehn Jahre betrachtet, hätten wir immer ein Negativ gehabt. Man hätte also jedes Jahr die Steuern erhöhen müssen und das, obwohl wir im Nachhinein festgestellt haben, dass das Eigenkapital immer gestiegen ist. Das liegt daran, dass die Planjahre schlechter dastehen, als wir wirklich abschneiden. Man hätte also jedes Mal die Steuern erhöhen müssen, obwohl man Rekordsteuereinnahmen hatte. Das ist ein wenig sinnlos und kann nicht sein. Deshalb beantragt die RPK Ihnen diese Änderung, sodass man eben bei der Betrachtung, ob man den Steuerfuss anpassen muss oder nicht, den Umständen Rechnung trägt und sieht, wie hoch das Eigenkapital ist, wie die Planungspraxis ist und wie viel mehr man im Abschluss rechnen muss, sodass man eine vernünftige Lösung findet. Wir werden die politische Diskussion über den «MIFRA» transparent führen und haben dennoch einen pragmatischen Umgang mit der Realität. Zusammenfassend zum Haushaltsausgleich; Wir betrachten also sieben Jahre, drei Rechnungsjahre, zwei Budgetjahre und zwei Planjahre, wovon die drei in der Mitte mit voller Gewichtung betrachtet werden, dann zu je 0,8 und dann zu 0,6. Zum Budgetprozess gibt es ein paar Änderungen. Neu ist auch der AFP in der Verordnung geregelt und heisst neu Finanz- und Ausgabenplan, kurz FAP. Neu wurden auch die Fristen für Budget und Novemberbriefe geregelt. Das entspricht der gängigen Praxis. Der Nachtragskredit heisst neu Zusatzkredit, der Kreditübertrag wurde neu geregelt; es steht neu explizit darin, dass es einen sachlichen Zusammenhang braucht. Bei den Ausgaben müssen die Eigenleistungen, die im Finanzreglement waren, neu zwingend in der Haushaltsverordnung sein und bei der Jahresrechnung sind nun ebenfalls die Fristen in der Verordnung. Neu ist auch die Erhöhung des Verpflichtungskredits, der neu Zusatzkredit heisst. Zusatzkredit alt heisst neu Nachtragskredit und die Erhöhung des Verpflichtungskredits ist neu der Zusatzkredit. Wir sind heute strenger als die kantonale Vorgabe. Wir werden das in einer Gemeindeordnungsänderung anpassen müssen. Dafür haben wir aber Zeit, weil wir während der Übergangsbestimmung bis 2021 unsere strengere Regelung machen können. Strenger ist sie, weil bei uns unverzüglich ein Kredit beantragt werden muss, während das beim Kanton nur der Fall ist, wenn eine Zuständigkeitsschwelle überschritten wird. Wir haben im selben Text auch die Globalbudgetverordnung geändert. Dabei wurden aber keine wesentlichen inhaltlichen*

Änderungen vorgenommen. Die einstimmige RPK beantragt Ihnen, dem Antrag des Stadtrats zuzustimmen und einen neuen Artikel 5a aufzunehmen, der den Stadtrat verpflichtet, bei der Budgetvorlage die wirtschaftliche Lage, die Höhe des Eigenkapitals, Sondereffekte und auch die Budgetierung- und Planungspraxis zu betrachten.

Weitere Wortmeldungen:

**Walter Angst (AL):** Ich glaube, der Stadtrat hat im Rahmen der Debatte über das neue Gemeindegesetz gut agiert und die schlimmsten Hicks, vor allem in der Wohnbauförderung, behoben, sodass die Stadt mit dem neuen Gemeindegesetz im Prinzip funktionieren kann. Wenn ich es richtig verstanden habe, war der Stadtrat beim Konstrukt des «MIFRA», bei dem der Kantonsrat selbstständig legiferiert hat, gar nicht in der Lage zu verhandeln. Auch wir in der RPK mussten bei der Vorberatung drei Mal nachfragen, um nachvollziehen zu können, wie hier die Selbstschussanlage auf den Steuerfuss real funktionieren soll und was der Stadtrat konkret vorschlägt, um das vom Kantonsrat Legifizierte verträglich zu machen. Aber auch mit dem Zusatz, den wir in Absprache mit der Finanzverwaltung in der RPK formuliert haben, bleibt der «MIFRA» unverdaulich. In einer Situation, in der die Stadt wirtschaftspolitisch auch in der Budgetierung handeln sollte, wie beispielsweise nach der Finanzkrise, müsste entweder der Steuerfuss hochgesetzt werden, was ökonomisch nicht sonderlich sinnvoll wäre, oder mit den Leistungen herunter gefahren werden. Da man dies aber im Budget gar nicht machen kann, müsste man eigentlich einen Finanzplan erstellen, der aus der Luft gegriffen ist. Dazu kommt, dass der «MIFRA» eigentlich vorschlägt, dass mit dem Start dieser neuen Rechnungslegung das Eigenkapital, das bei uns bei einer Milliarde ist, nicht mehr eingesetzt werden kann, um solche Schwankungen abzufedern. Wir müssten mit diesem «MIFRA» das Eigenkapital auf dem Niveau von einer Milliarde halten, was sehr sinnlos ist. Es ist absehbar, dass die Stadt mit diesen Regelungen keine sinnvolle Finanzpolitik betreiben kann. Sie kann definitiv nicht mehr antizyklisch funktionieren. Faktisch fordern wir den Stadtrat mit dem «MIFRA» auf, bei Verwerfungen das erste Planjahr nach dem Budget richtig hinunterzufahren, damit man einen Gewinn reinschreiben kann, um die Defizite, die man im laufenden und nächsten Budget hat, wieder ausgleichen zu können. Die einzige Möglichkeit der Stadt, damit umzugehen, ist eine kreative Interpretation davon – in der Hoffnung, dass niemand der Aufsichtsorgane so blöd sein wird, je zu intervenieren. Was wir heute beschliessen ist unbrauchbar. Es ist eine leichte Korrektur mit dem demokratisch gestützten Zusatz, wie man den «MIFRA» interpretieren soll – dieser ist sicher sinnvoll, in der Praxis müssen wir aber in der Vernunft der Finanzpolitik bleiben.

**Florian Utz (SP):** Auch für die SP war der mittelfristige Finanzausgleich die Krux dieser Weisung. Der Stadtrat hat ja in der Weisung das, was der Kantonsrat beschlossen hat – dass innerhalb von vier, bis optimalerweise acht Jahren der Haushalt ausgeglichen sein muss – mehr oder weniger so in der Weisung übernommen. Im Wissen, dass man das, was der Kantonsrat beschliesst, nicht einfach ignorieren kann. Wir haben uns intensiv damit befasst, wie wir mit diesem Kantonsratsbeschluss umgehen. Er hat zwei Problematiken; zum einen das Eigenkapital, das man nicht mehr abbauen kann, obwohl eigentlich Sinn und Zweck davon ist, in guten Zeiten Angespertes in Krisen einsetzen zu

können. Das zweite Problem ist, dass das Wesen des AFP, resp. FAP, nicht berücksichtigt wurde. Der AFP ist regelmässig deutlich schlechter als das Budget und das Budget ist deutlich schlechter, als die Rechnung effektiv ist. Im Jahr 2016 hatten wir da einen Unterschied von rund 700 Millionen Franken. 400 Millionen Franken Defizit beim ersten AFP und 300 Millionen Gewinn, beziehungsweise Überschuss, bei der Rechnung. Da sind wir einstimmig der Meinung, dass man dem Wesen des AFP Rechnung trägt und nicht auf Vorrat Steuern erhöht oder umgekehrt gigantische Kürzungsprogramme schnürt, die dann gar nicht nötig sind. Mit dem Vorschlag des Artikels 5a hat man diesen Problematiken zumindest teilweise Rechnung tragen können und deshalb stimmt die SP diesem neuen Artikel 5a zu. Der mittelfristige Finanzausgleich ist auch in dieser Form ein Stück weit ein Bürokratiemonster. Aus Sicht der SP hätte es dies in dieser Form nicht gebraucht. Es ist aber auch klar, dass ein Kantonsratsbeschluss nicht ignoriert werden kann. Wir sind aber froh, dass wir eine Umsetzung nach Sinn und Zweck machen können. Der Kantonsrat möchte, dass die Gemeinden keine Defizite auf Dauer anhäufen können. Das ist sicher auch im Sinne aller Parteien und mit dem Artikel 5a haben wir eine Lösung gefunden, die einen einigermaßen vernünftigen Umgang mit diesem etwas schwierigen Kantonsratsentscheid ermöglicht.

**Felix Moser (Grüne):** Auch der grünen Fraktion bereitete vor allem der «MIFRA» Sorge. Verwaltungs- und Regierungsrat haben diesen im neuen Gemeindegesetz nicht vorgesehen, aber die bürgerliche Mehrheit im Kantonsrat hat die Bestimmung noch eingesetzt – vermutlich etwas unüberlegt. Man sieht in der Ausgleichsregelung im Kanton Zürich, dass eine solche nicht brauchbar ist. Sie führt nur zu zwei Zielen; entweder müssen die Ausgaben gekürzt oder die Steuern gesenkt werden. Letztlich höhlt dies den Staat aus. Wir halten es für verfehlt, den mittelfristigen Ausgleich als Mass für die Höhe der Steuern zu nehmen oder als Motor für allfällige Sparpakete zu benutzen. Im Endeffekt führt dies zu mehr Kosten und Problemen. Der mittelfristige Finanzausgleich funktioniert im Prinzip so: Wenn er positiv ist, muss man die Steuern senken, wobei man dann aber weniger Geld im nächsten Jahr zur Verfügung hat. Bei einem Defizit braucht es ein Sparpaket, das zu Streichungen von Leistungen führt. Wenn diese wirken, hat man wieder einen positiven Ausgleich und man kann die Steuern wieder senken. Wenn die Steuern gesenkt sind, hat man wieder zu wenig Geld und muss wieder ein Sparprogramm machen, und so dreht sich das im Kreis und am Schluss bleibt kein Geld für staatliche Leistungen und alles wird abgebaut. Dass dieses System zum Glück nicht immer so funktioniert, liegt einzig daran, dass sich die Betroffenen gegen die Sparprogramme wehren und dass nicht alles so umgesetzt wird, wie es geplant ist. Ein kantonales Gesetz fordert nun also etwas, was wir gar nicht wollen. Ich gebe zu, dass wir uns überlegt haben, diesen Artikel einfach zu streichen. Für so sinnvoll hielten wir eine Streichung dann doch nicht, weil in dieser Formulierung immerhin so viel eingerechnet ist, dass die weiteren wichtigen Eckpunkte berücksichtigt werden können und letztlich nicht einzig und alleine die fixe Zahl, die am Schluss herauskommt, zählt, und von der dann der Steuerfuss abhängt. Das zweite Problem ist, dass im Artikel steht, dass der Steuerfuss vom mittelfristigen Ausgleich abhängt. Aber letztlich ist der Gemeinderat frei, den Steuerfuss so festzulegen, wie er möchte. Wenn er das so macht, dass es nicht unbedingt dem mittelfristigen Ausgleich entspricht, bin

*ich gespannt, wie der Bezirksrat das Gesetz dann auslegen wird. Die Formulierungen sind aber recht schwammig und deshalb kann man das nicht so klar deuten. Die Formulierung ist insbesondere im kantonalen Gesetz ein Leerlauf, weil sie zu nichts führt. Mit der aktuellen Formulierung, wie sie im Kommissionsantrag steht, können wir leben. Wir werden ihr zustimmen, aber eigentlich hätten wir am liebsten gar keinen mittelfristigen Finanzausgleich.*

**Dorothea Frei (SP):** *Wenn man beim Gemeindeamt nachliest, stehen Sätze wie «Zweck des mittelfristigen Ausgleichs: Der mittelfristige Ausgleich soll der Verschuldung des Gemeindehaushalts vorbeugen. Denn werden Aufwand/Überschüsse nicht in angemessener Frist durch Ertragsüberschüsse kompensiert, sinkt das Eigenkapital bis hin zum Bilanzfehlbetrag. Der Finanzfehlbetrag ist Ausdruck davon, dass eine Gemeinde ihre Aufgaben nicht mehr durch Steuer- und Gebühreneinnahmen erfüllen kann und sich in Schulden flüchtet.» Man muss sich schon die Augen reiben: Da kümmert sich der Kantonsrat über einen Bilanzfehlbetrag. Dieses Problem kennen wir in Zürich schon aus den 90er-Jahren, als die SP und die Grünen die Mehrheit von den Bürgerlichen übernommen haben. Damals hatte man einen ziemlich grossen Schuldenberg, der durch eine umsichtige Finanzpolitik auch von Rot-Grün abgebaut werden konnte. Ich bin mir nicht sicher, ob sich der Kantonsrat nicht bei den durch Bürgerliche regierten Dörfern oder Städten ein Ei gelegt hat. Ich empfehle der FDP, sowohl die FDP- wie auch die SVP-Kantonsratsfraktion für den rostigen Nagel für unnütze Regulierungen zu nominieren. Dieser Artikel bringt ausser Ärger gar nichts.*

**Shaibal Roy (GLP):** *Es ist niemand wirklich glücklich über diesen eigentlich gut gemeinten Vorschlag oder die Erarbeitung dieses mittelfristigen Ausgleichs. Wir haben gemerkt, dass es relativ schwierig ist, das mathematisch so darzustellen, dass es einen sinnvollen Outcome gibt. Auch wir haben als Fraktion die unterschiedliche Gewichtung überlegt, aber der Kern des Problems wäre dadurch nicht gelöst. Wir sind froh, haben wir eine Formulierung gefunden, die der heutigen realistischen Budgetierung Rechnung trägt. Aus unserer Sicht wäre nichts schlimmer, als wenn die heutige Praxis, die auch so vom Finanzvorstand eingefordert wird, einreissen würde und man nur noch zu Gunsten einer Null budgetieren würde. Wir wollen eine realistische Budgetierung, es soll dabei aber auch dem aktuellen Stand der Verschuldung Rechnung getragen werden. Das ist mit der Formulierung des «MIFRA» nicht ganz gelungen, aber einigermaßen in unsere Formulierung eingeflossen. Die Steuerunsicherheit hätte auch fatale Folgen für die Stadt selber. Wir würden mit dieser Umsetzung eine Volatilität des Steuerfusses generieren, die überhaupt keine Verlässlichkeit über kurz- oder mittelfristige Dauer zulassen würde. Wir würden jedes Jahr wieder neu festlegen, was wir mit dem Steuerfuss machen möchten und würden riskieren, dass jemand zum Bezirksrat gehen könnte und man den Steuerfuss anders festlegen möchte. Ich möchte davor warnen, dass wir zwei Sachen einer guten Praxis – einerseits eine realistische Budgetierung und andererseits die Praxis des mittel- bis langfristigen stabilen Steuerfusses – mit einem Artikel torpedieren würden. In diesem Sinn unterstützen wir diese Formulierung, auch wenn sie eher schwammig ist, aber dem Rechnung trägt, dass wir weiterhin mit einer grossen Pragmatik die Budgetierung langfristig vornehmen können.*

**Peter Schick (SVP):** *Wir von der SVP können hinter dieser neuen Finanzhaushaltsverordnung stehen, auch wenn dieser «MIFRA» eine komplizierte Zahlenformlerei ist. Mit dem neuen Artikel 5a hat die RPK aber versucht, in die richtige Richtung zu lotsen. Wir werden in den nächsten Jahren mit diesem «MIFRA» arbeiten müssen, auch wenn vielleicht etwas Angst da ist, dass man Steuern erhöhen oder senken muss. Aber wir müssen mit dieser neuen Haushaltsverordnung arbeiten und ich bin überzeugt, dass es in eine richtige Richtung geht und man Steuerungsgeräte bekommt mit denen man richtig reagieren kann.*

**Dr. Davy Graf (SP):** *Ich bin erstaunt, dass insbesondere der Abänderungsantrag einstimmig angenommen wird. Jedes Jahr haben wir die Diskussion über den AFP und vor zwei Jahren hatten wir ein überwiesenes Postulat, das noch viel weiter geht als der «MIFRA»; dieses will, dass das erste Planjahr des AFP positiv sein muss. Das ist noch viel extremer als der «MIFRA», der mehrere Planjahre hinein nimmt und sogar die Vergangenheit und das aktuelle Budgetjahr mitberücksichtigt. Durch die Einstimmigkeit heute haben wir dieses Postulat eigentlich begraben und ersetzt durch den «MIFRA», über den wir ja auch nicht wirklich glücklich sind. Ein Postulat einzureichen und dann beim «MIFRA» herumflicken, finde ich interessant – Ihr habt doch einfach Angst vor einem Steuerknüppel. Ihr habt Angst, dass ein Automatismus mit Steuererhöhungen kommt, dass ein Stadtrat im FAP Projekte ausstellen muss, die die Stadt weiterbringen und auch entsprechend den FAP belasten. Einfacher als ein Aufweichen wäre eine realistische Sichtweise auf unsere Stadt; das ist das, was ich von rechter Seite bei den Budgetprozessen vermisse. Ihr verbreitet Panik, aber auch die FDP hat dieses Budget abgelehnt, obwohl es bei praktisch null war und wir in der Rechnung 300 Millionen Franken plus hatten und beim Eigenkapital auf einer Milliarde Franken sind. Lieber etwas aufweichen aus Angst vor Steuererhöhungen, aber beim Personal und bei den Dienstleistungen der Stadt kürzen. Das scheint für die rechten Parteien anscheinend durchaus machbar zu sein. Wir linken Parteien halten hoch, dass wir hier als Parlament das Budgetorgan sind und uns der Auftrag durch die Verfassung auferlegt wurde, dass wir den politischen Willen abbilden, ohne uns dabei eine Selbstgeißelung auferlegen zu müssen.*

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Finanzdepartements Stellung.

**STR Daniel Leupi:** *Es betrifft nur eine kleine Gruppe, die RPK hat sich aber dennoch intensiv damit auseinandergesetzt und der Kommissionspräsident hat versucht, das Wichtigste in Kürze anschaulich darzustellen. Die neue Rechnungslegung HRM2 und das neue Gemeindegesezt bringen Veränderungen mit sich. Eine davon ist die neue Verordnung. Die RPK hat sich den engen Zeitverhältnissen gestellt und dafür möchte ich mich herzlich bedanken. Ich möchte noch auf zwei Punkte genauer zu sprechen kommen. Das eine ist der Liegenschaftensfonds. Da brauchte es eine Nachbesserung, die zuerst beim Kanton nicht enthalten war. Wir müssen bei den Mietwohnungen Rückstellungen bilden, auch wenn sie beim Verwaltungsvermögen verpönt sind. Mieten sollen einen fortlaufenden Beitrag an eine zukünftige Sanierung leisten. Diese muss man zurückstellen können, sonst würden zu Recht Mieter eine Mietzinssenkung verlangen und dann müsste man eine Sanierung aus allgemeinen Steuern finanzieren*

*und das wäre wirklich widersinnig gewesen. Der «MIFRA» ist überflüssig. Wenn man sich überlegt, wie viele finanzpolitische Auflagen und Regeln der Kanton ursprünglich der Gemeinde aufdrücken wollte, die fast alle vom Kantonsrat gestrichen wurden, und dann aber dieser «MIFRA» kommt: Das macht für mich alle Gemeinden und den Budgetprozess zu einem grossen Versuchsfeld. Aber wir haben diesen Auftrag und für uns war klar, dass wir damit schnell zu euch kommen wollen. Wir wollen pragmatisch damit umgehen und nicht kreativ. Pragmatisch heisst für uns, wir haben bei der Berechnung klar gesagt, dass es keinen Sinn macht, Jahre, die länger her sind, voll einzuberechnen. Zum einen haben sie kaum mehr Auswirkungen, weil sie in der Vergangenheit liegen, und zum anderen hat man in der Zukunft noch viel Gestaltungsspielraum. Deshalb ist mehr oder weniger von mir der Vorschlag mit der Prozentzahl entstanden und wir waren durchaus gespannt, ob es da noch bessere Ideen gibt. Es macht Sinn, alles einzubeziehen und nicht nur die Steuern, weil wir sonst tatsächlich das Phänomen haben, dass die Steuern hoch und runter gehen – die Stadt versucht dies zu vermeiden. Es ist ganz klar, dass, wenn eine Exekutive über einen Finanzausgleich reden muss, sie dann auch den Bestand des Eigenkapitals und die gesamtpolitische Lage anschauen muss. Es macht keinen Sinn, hektisch zu handeln. Deshalb bin ich froh um den neuen Passus, der in der RPK entstanden ist. Er bringt zum Ausdruck, dass der Stadtrat mit Augenmass schauen wird und wenn er ein Paket bringen muss, wird es ein Gesamtpaket sein und nicht nur ein Steuerpaket. Es macht mir ein bisschen Bauchschmerzen, wie mit dem AFP umgegangen wird. Die Finanzverwaltung und ich sind der Meinung, dass es nach wie vor das Instrument bleiben soll, das wir bis anhin hatten und dass möglichst realistisch darin steht, was die Stadt erwartet, aber auch was sie einstellen muss. Je mehr Druck, sofort zu handeln – Steuern zu senken oder zu erhöhen –, desto mehr Druck gibt es auf den AFP, ihn zu schönen – da verwehre ich mich dagegen. Ich finde, man sollte mit realistischen Zahlen arbeiten und eine pragmatische Diskussion führen, weil man das Budget immer für mehrere Jahre betrachten muss und nicht einfach nur für das nächste Jahr. Deshalb bin ich froh um die einstimmige Empfehlung der RPK. Ich möchte Sie noch erinnern, dass Sie erst in vier Jahren wieder über den «MIFRA» diskutieren werden, weil sie auch beschlossen, dass er erst 2022 mit der neuen Gemeindeordnung zu Geltung kommen wird.*

Änderungsantrag zum Antrag des Stadtrats  
Art. 5a Berichterstattung (neu)

Die RPK beantragt folgenden neuen Artikel 5a:

Art. 5a Der Stadtrat nimmt in der Budgetvorlage (Art. 7) eine Beurteilung des Haushaltsgleichgewichts vor. Er berücksichtigt dabei neben dem Wert des mittelfristigen Ausgleichs (Art. 5) insbesondere die wirtschaftliche Lage, die Höhe des Eigenkapitals, allfällige Sondereffekte sowie die Budgetierungs- und Planungspraxis.

8 / 14

Zustimmung: Vizepräsident Michael Baumer (FDP), Referent; Präsident Walter Angst (AL), Dorothea Frei (SP), Felix Moser (Grüne), Shaibal Roy (GLP), Alan David Sangines (SP), Peter Schick (SVP), Florian Utz (SP)  
Abwesend: Christian Traber (CVP), Raphaël Tschanz (FDP), Stefan Urech (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der RPK mit 118 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die Finanzhaushaltverordnung ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

#### **Finanzhaushaltverordnung (FHVO)**

vom xx. Februar 2018

*Der Gemeinderat,*

gestützt auf Art. 41 lit. I GO<sup>1</sup> und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 30. August 2017<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

##### **A. Allgemeine Bestimmungen**

Gegenstand und Geltungsbereich Art. 1 <sup>1</sup> Diese Verordnung regelt in Ergänzung des Gemeindegesetzes (GG)<sup>3</sup> und der Gemeindeverordnung (VGG)<sup>4</sup> die Haushaltführung der Stadt Zürich.

<sup>2</sup> Sie gilt für die gesamte Stadtverwaltung, einschliesslich ihrer Eigenwirtschaftsbetriebe. Für die Anstalten gilt sie unter Vorbehalt von § 66 Abs. 3 GG.

<sup>3</sup> Für Organisationseinheiten, die mit Produktgruppen-Globalbudgets gesteuert werden<sup>5</sup>, gehen die Bestimmungen der Globalbudgetverordnung (GBVO)<sup>6</sup> vor.

##### **B. Grundsätze der Haushaltführung**

Gliederung Finanzhaushalt Art. 2 <sup>1</sup> Die Gliederung von Budget und Jahresrechnung erfolgt nach Organisationseinheiten (institutionelle Gliederung) und entspricht dem einheitlichen Kontenrahmen gemäss Anhang 1 der VGG.

---

<sup>1</sup> vom 26. April 1970, AS 101.100.

<sup>2</sup> Begründung siehe STRB Nr. 661 vom 30. August 2017.

<sup>3</sup> vom 20. April 2015, LS 131.1.

<sup>4</sup> vom 29. Juni 2016, LS 131.11.

<sup>5</sup> Siehe Anhang 1 der Globalbudgetverordnung.

<sup>6</sup> vom 24. März 2010, AS 611.120.

	<p><sup>2</sup>Der Stadtrat stellt sicher, dass allfällige zusätzliche Informationsbedürfnisse des Gemeinderats abgedeckt werden.</p>
Eigenwirtschaftsbetriebe	<p>Art. 3 Die Organisationseinheiten gemäss Anhang 1 werden als Eigenwirtschaftsbetriebe i.S.v. § 88 GG geführt.</p>
Liegenschaftsfonds	<p>Art. 4 <sup>1</sup>Die Organisationseinheiten können für werterhaltende Erneuerungen Liegenschaftsfonds i.S.v. § 8 VGG führen.</p> <p><sup>2</sup>Der Stadtrat regelt die Einzelheiten in einem Reglement und bezeichnet darin insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Organisationseinheiten, die Liegenschaftsfonds führen;</li> <li>b. die Liegenschaftengruppen, für die ein Fonds geführt wird;</li> <li>c. die Höhe der jährlichen Einlagen sowie die maximale Höhe der Gesamteinlagen als Prozentsatz des Gebäudeversicherungswerts;</li> <li>d. Gegenstand und Modalitäten der internen Verzinsung.</li> </ul>
	<p><b>C. Haushaltsgleichgewicht</b></p>
Mittelfristiger Ausgleich	<p>Art. 5 <sup>1</sup>Der Gemeindesteuerfuss wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung über einen Zeitraum von sieben Jahren ausgeglichen ist.</p> <p><sup>2</sup>Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich dabei über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. drei abgeschlossene Rechnungsjahre;</li> <li>b. das laufende Budgetjahr;</li> <li>c. das kommende Budgetjahr; sowie</li> <li>d. zwei Planjahre.</li> </ul> <p><sup>3</sup>Die Berechnung erfolgt gewichtet und gemäss Formel in Anhang 2.</p>
Berichterstattung	<p>Art. 5a Der Stadtrat nimmt in der Budgetvorlage (Art. 7) eine Beurteilung des Haushaltsgleichgewichts vor. Er berücksichtigt dabei neben dem Wert des mittelfristigen Ausgleichs (Art. 5) insbesondere die wirtschaftliche Lage, die Höhe des Eigenkapitals, allfällige Sondereffekte sowie die Budgetierungs- und Planungspraxis.</p>
	<p><b>D. Finanz- und Aufgabenplan</b></p>
Inhalt	<p>Art. 6 Der Finanz- und Aufgabenplan (FAP) wird jährlich für das kommende Budgetjahr und die drei darauffolgenden Planjahre erstellt. Als Vergleich werden die Werte des laufenden Budgetjahres und des letzten Rechnungsjahres abgebildet.</p>
	<p><b>E. Budget</b></p>
Verfahren	<p>Art. 7 <sup>1</sup>Der Stadtrat überweist die Budgetvorlage für das kommende Jahr bis Ende September an den Gemeinderat. Nachträge werden bis Mitte November mit separater Vorlage unterbreitet (Novemberbrief).</p> <p><sup>2</sup>Für die Anstalten gelten die gleichen Fristen.</p>
Differenzbegründungen	<p>Art. 8 Der Stadtrat begründet in der Budgetvorlage zu den einzelnen Konten der Erfolgs- und Investitionsrechnung folgende Veränderungen zum Budget des Vorjahres:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. bei Beträgen bis Fr. 100 000:             <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Aufwand- oder Ausgabenanstieg bzw. Ertrags- oder Einnahmenreduktion (Verschlechterungen) von mehr als 25 Prozent, mindestens aber mehr als Fr. 5000,</li> <li>2. Ertrags- oder Einnahmenanstieg bzw. Aufwand- oder Ausgabenreduktion (Verbesserungen) von mehr als 50 Prozent, mindestens aber mehr als Fr. 10 000;</li> </ul> </li> <li>b. bei Beträgen von Fr. 100 001 bis Fr. 200 000:             <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Verschlechterungen von mehr als Fr. 25 000,</li> </ul> </li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>2. Verbesserungen von mehr als Fr. 50 000;</li> <li>c. bei Beträgen von Fr. 200 001 bis Fr. 500 000: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Verschlechterungen von mehr als Fr. 50 000,</li> <li>2. Verbesserungen von mehr als Fr. 100 000;</li> </ul> </li> <li>d. bei Beträgen von Fr. 500 001 bis Fr. 5 000 000: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Verschlechterungen von mehr als Fr. 75 000,</li> <li>2. Verbesserungen von mehr als Fr. 150 000;</li> </ul> </li> <li>e. bei Beträgen über Fr. 5 000 000: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Verschlechterungen von mehr als Fr. 100 000,</li> <li>2. Verbesserungen von mehr als Fr. 200 000.</li> </ul> </li> </ul>
Ausnahmen	<p>Art. 9 Für folgende Fälle gelten herabgesetzte Anforderungen an die Begründungspflicht (Art. 8):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Bei internen Verrechnungen und durchlaufenden Beiträgen sowie bei Investitionen auf Rechnung Dritter wird die Differenzbegründung auf den Aufwand oder die Ausgaben beschränkt.</li> <li>b. Veränderungen bei internen Verrechnungen für Zinsen sowie bei Einlagen in und bei Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen werden nicht begründet.</li> <li>c. Beim Personalaufwand werden Teuerungszulagen, die im Budget des Vorjahres nicht enthalten sind, nur einmal begründet. Abweichungen bei den Arbeitgeberbeiträgen an Sozialversicherungen werden nicht begründet.</li> </ul>
Ordentliche Nachtragskredite	<p>Art. 10 <sup>1</sup> Der Stadtrat stellt dem Gemeinderat ein Nachtragskreditbegehren, wenn eine Budgetposition der Aufwand- oder Ausgabenseite nicht ausreicht.</p> <p><sup>2</sup> Die Ausgabe darf bis zum Entscheid des Gemeinderats nicht getätigt werden.</p> <p><sup>3</sup> Auf die Einholung eines Nachtragskredits kann verzichtet werden, wenn die Überschreitung des Budgetkredits betragsmässig durch den Verpflichtungskredit gedeckt ist.</p>
Dringliche Nachtragskredite	<p>Art. 11 <sup>1</sup> Der Stadtrat trifft den Entscheid über einen Nachtragskredit selbst, wenn aufgrund drohender unverhältnismässiger Nachteile kein Aufschub möglich ist.</p> <p><sup>2</sup> Der entsprechende Stadtratsbeschluss ist unverzüglich der Rechnungsprüfungskommission des Gemeinderats (RPK) zuzustellen.</p> <p><sup>3</sup> Der Stadtrat ersucht den Gemeinderat mit der nächsten Sammelvorlage der Nachtragskreditbegehren oder, wenn der Stadtratsbeschluss erst nach der letzten Sammelvorlage gefasst wurde, mit dem Abschluss der Jahresrechnung um nachträgliche Genehmigung.</p>
Kreditübertragungen	<p>Art. 12 Der Stadtrat kann Verschiebungen zwischen Budgetpositionen der Aufwand- oder Ausgabenseite als Kreditübertragung beantragen, wenn zwischen der Erhöhung und der Reduktion der einzelnen Budgetpositionen ein sachlicher Zusammenhang besteht.</p>
	<p><b>F. Ausgaben</b></p>
Wesentliche Eigenleistungen	<p>Art. 13 <sup>1</sup> Wesentlich sind Eigenleistungen i.S.v. § 15 Abs. 3 VGG, wenn sie Ausgabencharakter haben und den Betrag von Fr. 100 000 pro Einzelgeschäft übersteigen.</p> <p><sup>2</sup> Der Stadtrat regelt die Einzelheiten in einem Reglement.</p>
	<p><b>G. Jahresrechnung und Geschäftsbericht</b></p>
Verfahren	<p>Art. 14 <sup>1</sup> Der Stadtrat legt dem Gemeinderat die Jahresrechnung innerhalb von drei Monaten und den Geschäftsbericht innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres vor.</p>

Differenzbegründungen	<p><sup>2</sup>Für die Anstalten gelten die gleichen Fristen.</p> <p>Art. 15 Die Bestimmungen zu den Differenzbegründungen von Budgetkrediten (Art. 8 und 9) finden auch für den Vergleich der Jahresrechnung mit dem Budget einschliesslich der bewilligten Nachtragskredite Anwendung.</p>
Interne Verrechnungen	<p><b>H. Rechnungsführung</b></p> <p>Art. 16 <sup>1</sup>Interne Leistungen zwischen verschiedenen Organisationseinheiten der Stadtverwaltung können nur verrechnet werden, wenn sie auf der Liste verrechenbarer Leistungen (Positivliste) aufgeführt sind.</p> <p><sup>2</sup>Für die Belastung interner Leistungen sind Verrechnungspreise zu bestimmen, die eine sinnvolle Steuerung der Mittel erlauben. Für Leistungen mit Pflichtbezug sind möglichst einheitliche Preise für die gesamte Stadtverwaltung zu erlassen.</p> <p><sup>3</sup>Der Stadtrat erlässt die Positivliste und regelt weitere Einzelheiten in einem Reglement.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 17 Diese Verordnung tritt auf den 1. September 2018 in Kraft.</p>
Änderungen bisherigen Rechts	<p>Art. 18 Das bisherige Recht wird gemäss Anhang 3 geändert.</p>
Übergangsrecht	<p>Art. 19 <sup>1</sup>Die Haushaltsvorschriften dieser Verordnung werden erstmals für das Budget 2019 angewendet.</p> <p><sup>2</sup>Die Haushaltsvorschriften der Verordnung über den Finanzhaushalt (Finanzverordnung, FVO)<sup>7</sup> werden letztmals für die Jahresrechnung 2018 angewendet.</p> <p><sup>3</sup>Der mittelfristige Ausgleich (Art. 5) wird erstmals für die Festsetzung des Steuerfusses 2022 berücksichtigt.</p> <p><sup>4</sup>Bis zum Ablauf der vierjährigen Vollzugsfrist für Gemeinden am 31. Dezember 2021 (§ 173 GG) gilt die folgende Bestimmung von Art. 5 Abs. 3 2. Satz der FVO für Verpflichtungskredite (Zusatzkredite) weiterhin:</p> <p>Zeichnet sich jedoch eine Überschreitung eines Verpflichtungskredits ab, so hat der Stadtrat dem Gemeinderat unverzüglich eine Weisung für dessen Erhöhung zuzuleiten.</p>

## ANHANG

### Anhang 1

Organisationseinheiten, die als Eigenwirtschaftsbetriebe geführt werden:

- Wohnen und Gewerbe (2034)
- Restaurants (2035)
- Parkierungsbauten (2036)
- Parkgebühren (2505)
- Blaue Zonen (2506)
- Entsorgung + Recycling Zürich, Abwasser (3535)
- Entsorgung + Recycling Zürich, Abfall (3550)
- Entsorgung + Recycling Zürich, Fernwärme (3555)
- Wasserversorgung (4525)

---

<sup>7</sup> vom 18. September 1985, AS 611.100.

- Elektrizitätswerk (4530)
- Verkehrsbetriebe (4540)

## Anhang 2

Der mittelfristige Ausgleich «MIFRA<sub>(t+1)</sub>» wird im Jahr «t» gemäss folgender Formel berechnet:

Periode	1	2	3	4	5	6	7
Jahr	t-3	t-2	t-1	t	t+1	t+2	t+3
Saldo der Erfolgsrechnung	R <sub>t-3</sub>	R <sub>t-2</sub>	R <sub>t-1</sub>	B <sub>t</sub>	B <sub>t+1</sub>	P <sub>t+2</sub>	P <sub>t+3</sub>
Faktor für Gewichtung	0,6	0,8	1,0	1,0	1,0	0,8	0,6

### Legende

- R<sub>(t-x)</sub> Rechnungsjahre  
 B<sub>(t)</sub> Laufendes Budgetjahr  
 B<sub>(t+1)</sub> Nächstes Budgetjahr (Festlegung des Steuerfusses nach § 92 Abs. 1 GG)  
 P<sub>(t+x)</sub> Planjahre

$$\text{MIFRA}_{(t+1)} = 0,6 \cdot R_{(t-3)} + 0,8 \cdot R_{(t-2)} + R_{(t-1)} + B_{(t)} + B_{(t+1)} + 0,8 \cdot P_{(t+2)} + 0,6 \cdot P_{(t+3)} \stackrel{!}{=} 0$$

## Anhang 3

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

- a. **Geschäftsordnung des Gemeinderats vom 17. November 1999** (AS 171.100):
  - Art. 52<sup>ter</sup> Abs. 1 lit. d (*Änderung*): Ersatz des Begriffs «Voranschlag» durch «Budget».
  - Art. 92<sup>ter</sup> Abs. 1 (*Änderung*): Ersatz der Formulierung «den nächsten Voranschlag» durch «die nächste Budgetvorlage».
  - Art. 94 Abs. 3 (*Änderung*): Ersatz der Formulierungen «des Voranschlags» durch «der Budgetvorlage» und «Rechnung» durch «Jahresrechnung».
- b. **Entschädigungsverordnung des Gemeinderats vom 2. September 2009** (AS 171.110):
  - Art. 6 Abs. 3 (*Änderung*): Ersatz des Begriffs «Voranschlag» durch «Budget».
  - Art. 9 Abs. 1 (*Änderung*): Ersatz der Formulierung «des Voranschlags» durch «der Budgetvorlage».
- c. **Verordnung über den Finanzhaushalt vom 18. Dezember 1985** (Finanzverordnung; AS 611.100):
  - Erlassstitel (*Änderung*): Umbenennung in «Finanzkontrollverordnung» mit Abkürzung «FKVO»
  - Gliederungstitel «A. Allgemeines» sowie Art. 1, 2 und 3 (*Aufhebung*)
  - Gliederungstitel «B. Voranschlag; Zusatzkredite» sowie Art. 4 und 5 (*Aufhebung*)

- Art. 6 Abs. 2 (*Änderung*): Ersatz des Begriffs «Voranschläge» durch «Budgets».
- d. **Verordnung über die Haushaltsführung mit Globalbudgets vom 24. März 2010** (AS 611.120):
  - Ersatz von Bezeichnungen (Generalanweisung):
    - a. In den folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Verwaltungszweig» durch «Organisationseinheit» ersetzt, mit den erforderlichen grammatikalischen Anpassungen: Art. 1 Abs. 2, Art. 4 Abs. 2, Art. 5 Abs. 1 lit. d, Art. 6 Abs. 1, Art. 9 (Ingress), Art. 12 Abs. 1 sowie im Anhang (Ingress).
    - b. In den folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Voranschlag» durch «Budget» ersetzt, mit den erforderlichen grammatikalischen Anpassungen: Art. 4 Abs. 1 lit. c, Art. 5 Abs. 2, Art. 9 lit. c sowie Art. 10 Abs. 4.
    - c. In den folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Voranschlag» durch «Budgetvorlage» ersetzt, mit den erforderlichen grammatikalischen Anpassungen: Art. 4 Abs. 1 (ganz am Schluss) sowie Art. 5 Abs. 3 (zweimal).
    - d. In den folgenden Bestimmungen wird der Wortteil «Trimester» durch «Tertial» ersetzt: Art. 6 (fünfmal), Art. 7 Abs. 1 (einmal), Art. 8 (zweimal).
  - Erlassstitel, Neuer Kurztitel mit Abkürzung (*Änderung*): *Globalbudgetverordnung (GBVO) vom 24. März 2010 mit Änderungen bis xx. Februar 2018.*
  - Ingress, Ergänzung der AS-Nummer der Gemeindeordnung und Anpassung an neue kantonale Rechtsgrundlage sowie an die RL Rechtsetzung (*Änderung*): *«Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 41 lit. b und I GO<sup>8</sup> und § 100 Abs. 3 GG<sup>9</sup>, beschliesst:»*
  - Art. 1 Abs. 3 (*neu*): <sup>3</sup> *Subsidiär gelten die Bestimmungen der Finanzhaushaltverordnung (FHVO)<sup>10</sup>.*
  - Art. 3 (*Änderung*): *Das Produktgruppen-Globalbudget erfasst die Erfolgsrechnung und besteht aus einem Beschlusstil sowie einem Informationsteil.*
  - Art. 5 Abs. 1 lit. d (*Änderung*): Ersatz des Begriffs «Laufende Rechnung» durch «Erfolgsrechnung».
  - Zwischentitel vor Art. 6 (*Änderung*): *Berichterstattung und Globalbudget-Ergänzung.*
  - Art. 7, Marginalie (*Änderung*): b) *Ordentliche Globalbudget-Ergänzung*
  - Art. 7 Abs. 2 (*Aufhebung*)
  - Art. 7<sup>bis</sup> (*neu*): c) *Dringliche Globalbudget-Ergänzung*
    - <sup>1</sup> *Der Stadtrat trifft einen zur Saldo-Abweichung führenden Entscheid selbst, wenn aufgrund drohender unverhältnismässiger Nachteile kein Aufschub möglich ist.*
    - <sup>2</sup> *Der entsprechende Stadtratsbeschluss ist unverzüglich der Rechnungs-*

---

<sup>8</sup> vom 26. April 1970, AS 101.100.

<sup>9</sup> vom 20. April 2015, LS 131.1.

<sup>10</sup> vom xx. Februar 2018, AS 611.101.

*prüfungskommission des Gemeinderats (RPK) zuzustellen.*

<sup>3</sup> *Der Stadtrat ersucht den Gemeinderat mit dem nächsten Tertialbericht um nachträgliche Genehmigung.*

- Art. 8, Marginalie (*Änderung*): d) Inhalt Tertialberichte
  - Art. 14 (*Aufhebung*)
  - Art. 15 (*Aufhebung*)
  - Art. 16 (*Aufhebung*)
  - Art. 17 Abs. 4 (*neu*): <sup>4</sup>*Die mit GRB vom xx. Februar 2018 geänderten Haushaltsvorschriften dieser Verordnung werden erstmals für das Budget 2019 angewendet. Die Haushaltsvorschriften in der Fassung vom 26. Juni 2013 (in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2014) werden letztmals für die Jahresrechnung 2018 angewendet.*
  - Anhang, Ingress (*Änderung*): *Organisationseinheiten, die mit einem oder mehreren Produktgruppen-Globalbudgets gesteuert werden:*
- e. **Grundsätze über die Förderung der Familien- und Siedlungsgärten vom 29. August 1945** (AS 721.130):
- Ziff. 11 (*Änderung*): Ersatz des Begriffs «Voranschlag» durch «Budget».
- f. **Verordnung über die Asyl-Organisation Zürich (AOZ) vom 2. März 2005** (AS 851.160):
- Art. 6 Ziff. 2 (*Änderung*): Ersatz des Begriffs «Voranschlag» durch «Budget».
- g. **Verordnung über die Bewilligung von Ausgaben für die Arbeitsintegration vom 24. März 2010** (AS 851.170):
- Ersatz von Bezeichnungen (Generalanweisung):  
In den folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Voranschlag» durch «Budget» ersetzt, mit den erforderlichen grammatikalischen Anpassungen:  
Art. 3 Abs. 1–3 (*dreimal*).

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat